

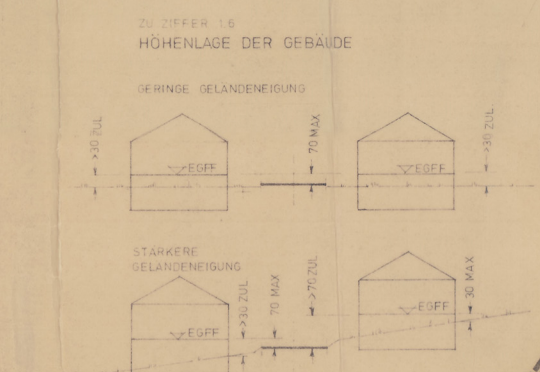
STADT POHLHEIM - OT. WATZENBORN-STEINBERG BEBAUUNGSPLAN NR. 15 * 1. ÄNDERUNGSPLAN NEUHÖFER WEG - RADWEG

Auszug
aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.2.1978

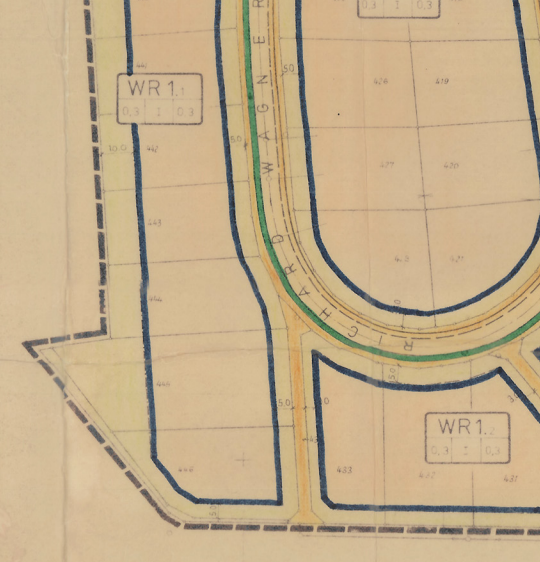
Die Stadtverordnetenversammlung faßt folgende Beschlüsse:
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einen 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet "Neuhöfer Weg/Radweg" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg gemäß § 13 BauG aufzustellen, in dem die textlichen Festsetzungen unter Ziff. 2.2 wie folgt geändert werden sollen:
"An der straßenseitigen Grenze der Baugrundstücke sind bis max. 1,20 m hohe Einfriedigungen zugelassen. Im Bereich der einseitigen Sichtdreiecke bleibt es bei der bisherigen Regelung".
Der von den Eheleuten Dr. Orth vorgelegte Antrag auf Errichtung einer Grundstückseinfriedigung in Form von Stahlbetonwänden mit Schiebtor, abweichend von den Festsetzungen Nr. 2.2 des Bebauungsplanes, wird genehmigt.
Abstimmungsergebnis: 50 Ja-Stimmen (13 SPD, 15 CDU, 4 FWG/F.D.P.), 1 Nein-Stimme (SPD), 3 Enthaltungen (2 SPD, 1 CDU)

Technische Festsetzungen für Bauwerke zum Flächennutzungsplan

Bezeichnung	Bezeichnung Nr.			
	1	2	3	4
1. Bauweise:				
1.1 Art der baulichen Nutzung (1-15 BauVO)				
1.2 Maß der baulichen Nutzung (1-20 BauVO)				
1.3 Grundflächenzahl (GFZ)				
1.4 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (3)				
1.5 Beweise:				
1.6 Stellung der baulichen Anlagen:				
1.7 Höhe der Baugrundstücke:				
1.8 Höhenlage der Gebäude (Skizze nebenstehend)				
1.9 Die Oberseite des Dachansatzfußbodens darf höchstens liegen:				
1.10 Die Oberseite des Dachansatzfußbodens darf höchstens liegen:				
1.11 Die Oberseite des Dachansatzfußbodens darf höchstens liegen:				
1.12 Die Oberseite des Dachansatzfußbodens darf höchstens liegen:				
1.13 Die Oberseite des Dachansatzfußbodens darf höchstens liegen:				
1.14 Die Oberseite des Dachansatzfußbodens darf höchstens liegen:				
1.15 Die Oberseite des Dachansatzfußbodens darf höchstens liegen:				
1.16 Die Oberseite des Dachansatzfußbodens darf höchstens liegen:				
1.17 Die Oberseite des Dachansatzfußbodens darf höchstens liegen:				
1.18 Die Oberseite des Dachansatzfußbodens darf höchstens liegen:				
1.19 Die Oberseite des Dachansatzfußbodens darf höchstens liegen:				
1.20 Die Oberseite des Dachansatzfußbodens darf höchstens liegen:				



Zu Ziffer 23 - Garagen
Freistehende Garagen bis zu 25 m Länge und 215 m Grundfläche sind an der seitlichen Grundstücksgränze zu errichten.
Ausnahmen nach § 25 1160 (Gesetz über die Baugesetzbücher) sind zulässig.
Die Oberseite des Garagenbodens darf folgende Höhenlage nicht überschreiten:
a) die Straßenhöhe bei tatsächlicher Bebauung
b) die tatsächliche Geländeoberfläche, bezogen auf benachbarte Garage, bei beseitiger Bebauung



ES WIRD HERMIT BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS MIT STAND VOM 19.10.1977 ÜBEREINSTIMMEN

LAHN-GIESSEN DEN 21.04.1978
Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
KATASTERAMT
Kerbaum
VERM.-DIREKTOR

LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzung
- baulinie
- baugrenze
- Gr. des Liegegebietes
- Art der baulichen Nutzung:
1 = reines Wohngebiet gem. § 3 BauVO
2 = allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauVO
3 = Dorfgebiet gem. § 5 BauVO
- Grundflächenzahl (GFZ)
- Zahl der Vollgeschosse (3) als Höchstgrenze
- Überbaute Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des 25 m Wdh
- Nicht überbaute Grundstücksfläche
- Öffentliche Verkehrsflächen:
Gehweg
Grundfläche
Landschaftstreifen
Fahrweg
- Fußgängerweg bzw. Haltegaragenweg

Symbolik:

- Öffentlicher Spielplatz
- Platz für Information
- Öffentliche Grünfläche
- Grünfläche

Satzung über die Dachgestaltung
im 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 15 "Neuhöfer Weg/Radweg" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg
Aufgrund der §§ 9 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 8. 1962 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1. 4. 1968 (GVBl. I S. 60) und des § 119 Abs. 1 Ziff. 1 der Hess. Bauordnung (HBO) vom 21. 8. 1974 (GVBl. I S. 38) in der Fassung vom 16. 2. 1977 (GVBl. I 1978, S. 2) geändert durch Gesetz vom 6. 6. 1978 (GVBl. I S. 17) und 10. 7. 1979 (GVBl. I S. 17) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim, Kreis Giessen, in ihrer Sitzung am 28. 5. 1986 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich
Gemarkung Watzenborn-Steinberg, Flur 2 Nr. 322 - 331, Flur 4 Nr. 282/2, 215 - 221, 393 - 397, 371, 388 - 411, 412/1, 413/1, 414/2, 415 - 422, 423/1, 423/2, 424 - 426, 427/1, 428, 429, 430/1, 430/2, 431, 432/1, 433/1, 434 - 443, Flur 5 Nr. 370/1, 370/2, 371/1, 372/1, 372/2, 373/1, 374/1, 375, 376, 377/1, 378, 379/1, 380 - 386, 391 - 412, 413/3, 414/1, 415/1, 416 - 421, 422/1, 423 - 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431 - 446.

§ 2 - Dachgestaltung
Der 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 15 "Neuhöfer Weg/Radweg" soll in Ziffer 2.1 Abs. 2 folgende gestalterische Festsetzung gemäß § 119 HBO enthalten:
"Giebel sind zulässig, sofern durch ihre Einrichtung kein weiteres Vollgeschoss entsteht. Dabei soll in der Regel die Summe ihrer Längen je Dachseite die halbe Länge der zugehörigen Frontlänge nicht überschreiten."
§ 3 - Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Pohlheim, den 12. Juni 1986
Der Magistrat der Stadt Pohlheim
Agel, Erster Stadtrat
Irmer, Stadtrat

28. MAI 1977
28. MAI 1977
28. MAI 1977
28. MAI 1977

Genehmigt
am 18. Aug. 1977
No. 473-61/64761
Demzufolge den 16. Aug. 1977
Der Regierunqspräsident
in Auftrag

Die Stadtverordnetenversammlung faßt folgende Beschlüsse:
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einen 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet "Neuhöfer Weg/Radweg" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg gemäß § 13 BauG aufzustellen, in dem die textlichen Festsetzungen unter Ziff. 2.2 wie folgt geändert werden sollen:
"An der straßenseitigen Grenze der Baugrundstücke sind bis max. 1,20 m hohe Einfriedigungen zugelassen. Im Bereich der einseitigen Sichtdreiecke bleibt es bei der bisherigen Regelung".
Der von den Eheleuten Dr. Orth vorgelegte Antrag auf Errichtung einer Grundstückseinfriedigung in Form von Stahlbetonwänden mit Schiebtor, abweichend von den Festsetzungen Nr. 2.2 des Bebauungsplanes, wird genehmigt.
Abstimmungsergebnis: 50 Ja-Stimmen (13 SPD, 15 CDU, 4 FWG/F.D.P.), 1 Nein-Stimme (SPD), 3 Enthaltungen (2 SPD, 1 CDU)